

senior Grünliberale Partei Zürich (senior GLP ZH)

Statuten

1. Name und Sitz

Mit dem Namen senior Grünliberale Partei Zürich (senior GLP ZH oder sglp ZH) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Zürich.

2. Zweck

Die senior GLP ZH bezweckt:

- a. Eine fortschrittliche Politik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen verpflichtet ist und eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft als Fundament von Wohlstand für alle fördert.
- b. Die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit und gegenüber der Mutterpartei, mit besonderem Fokus auf die Interessen älterer Menschen.
- c. Ansprechen der älteren Bevölkerung und Mitgliedergewinnung für die Grünliberale Partei Kanton Zürich.
- d. Vernetzung der senior Grünliberalen auf eidgenössischer Ebene.
- e. Weiterentwicklung eines Generationenvertrages zusammen mit den jungen Grünliberalen (JGLP).

3. Mittel und Haftung

- a. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spendenbeiträgen, Legaten und sonstigen Beiträgen.
- b. Für die Verbindlichkeiten der senior GLP ZH haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die GLP Kt. Zürich überwiesen.

4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Zweck der senior GLP ZH unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- b. Aufnahmeversuche sind an das Co-Präsidium der senior GLP zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. In der Regel geht eine Mitgliedschaft bei der senior GLP ZH mit einer Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Kanton Zürich und der dem Wohnort entsprechenden Bezirkspartei der GLP einher.
- d. Es besteht die Möglichkeit, der senior GLP ZH als Mitglied beizutreten ohne Mitglied der Grünliberalen Partei Kanton Zürich zu sein.
- e. Die Mitgliedschaft erlischt
 - i. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Co-Präsidium der senior GLP ZH erfolgen kann.
 - ii. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - iii. durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der senior GLP ZH zuwiderlaufen und dieses Mitglied nach Anhörung auf Beschluss des Vorstands der senior GLP ZH nicht mehr tragbar ist.
- f. Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

5. Organisation

Die Organe der senior GLP ZH sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Co-Präsidium
- d. die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der senior GLP ZH.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- c. Die Gesamterneuerungswahlen des Co-Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle finden alle zwei Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- d. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens sieben Mitglieder verlangen.
- e. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Das Datum einer Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern per Email bekanntgegeben. Anträge zuhanden einer Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus an das Co-Präsidium zu richten.
- f. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - i. Wahl des Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Die Mitglieder des Präsidiums werden persönlich und einzeln gewählt.
 - ii. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - iii. Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und des Jahresbudgets, die vom Vorstand vorgelegt werden.
 - iv. Genehmigung von Zielen und Programmen der senior GLP.
 - v. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
 - vi. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - vii. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.
 - viii. Die Mitgliederversammlung kann Stellung nehmen zu Themen und Abstimmungsvorlagen, die die senior GLP spezifisch betreffen.
 - ix. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern der Vorstand sie der Mitgliederversammlung vorlegt oder ein Antrag von mindestens 5 Mitgliedern dazu beim Co-Präsidium eingeht.
 - x. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden zu Themen, die die senior GLP spezifisch betreffen. Wenn ein kurzfristiger Beschluss für den Erfolg der Vorlage notwendig ist, kann der Vorstand die Entscheidung treffen; die Mitglieder werden per Email darüber informiert.
- g. An der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Vertretungen sind nicht zulässig.

- h. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- i. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und Annahme der Wahl erklärt. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils diejenige Kandidatur aus, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.
- j. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

7. Vorstand

- a. Der Vorstand ist das leitende Organ der senior GLP ZH. Er konstituiert sich selbst.
- b. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern der senior GLP ZH, die auch Mitglieder der GLP des Kantons Zürich sind. Die Mitglieder des Co-Präsidiums sind auch Mitglieder des Vorstandes der senior GLP.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch per Internet (z.B. per Email) oder per Telefonkonferenz fassen.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Kassier und die Verantwortlichen für weitere Aufgaben.
- e. Der Vorstand kann einen Ausschuss des Vorstands oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben einsetzen.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- g. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:
 - i. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - ii. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - iii. Entwicklung von Zielen und Programmen der senior GLP, die von der Mitgliederversammlung diskutiert und genehmigt werden.
 - iv. Koordination der Aktivitäten der senior GLP sowie Austausch von Informationen unter den Mitgliedern.
 - v. Kommunikation nach aussen; insbesondere durch den Aufbau und die Pflege einer Website, durch die Präsenz auf Social Media, durch die Organisation von Veranstaltungen und durch weitere Öffentlichkeitsarbeiten.
 - vi. Ergreifung weiterer Massnahmen zum Erreichen des Vereinszwecks
 - vii. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen, welche die senior GLP spezifisch betreffen, und über Wahlempfehlungen mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand kann Vorlagen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegen.

- viii. Bei zeitlicher Dringlichkeit Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden zu Themen, die die senior GLP spezifisch betreffen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vereinsmitglieder werden per Email darüber informiert.
- ix. Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds zuhanden der Mitgliederversammlung, sofern sich das Vorstandsmitglied schwere Verfehlungen vorwerfen lassen muss. Er hört das betroffene Vorstandsmitglied vorher an und kann dieses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend aus dem Vorstand ausschliessen.
- x. Ausschluss eines Mitgliedes, wenn die Aktivitäten dieses Mitglieds den Zielen und Interessen der senior GLP ZH zuwiderlaufen und dieses Mitglied nach Anhörung auf Beschluss des Vorstands der senior GLP ZH nicht mehr tragbar ist. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann Einspruch erhoben werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend darüber.

8. Co-Präsidium

- a. Das Co-Präsidium übernimmt die operative Führung der senior GLP ZH und gehört dem Vorstand an.
- b. Das Co-Präsidium besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern der senior GLP ZH, die auch Mitglieder der GLP des Kantons Zürich sind.
- c. Im Co-Präsidium sind mindestens eine Frau und ein Mann vertreten.
- d. Das Co-Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums werden persönlich und einzeln gewählt.
- e. Zu den Aufgaben des Co-Präsidiums gehören insbesondere:
 - i. Vertretung des Vereins nach aussen und Führung der laufenden Geschäfte.
 - ii. Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - iii. Austausch, Koordination und Kooperation mit allen anderen Grünliberalen Parteien und Netzwerken
 - iv. Einsitznahme in den Vorstand der GLP Kanton Zürich durch eine Person des Co-Präsidiums
 - v. Austausch, Koordination und Kooperation mit anderen Parteien und Institutionen im Altersbereich in Absprache mit dem Vorstand.

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

10. Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin.
- b. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins am 29.9.2020 in Zürich angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Eine Statutenänderung wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.5.2022 beschlossen.

Das Co-Präsidium:

Thomas Beck, Peter C. Meyer, Inèz Scherrer